

§ 7

(1) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik werden an Strafgefangene sowie an Geistes- kranke während der Zeit der Unterbringung in einer Anstalt nicht ausgestellt.

(2) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose werden an Personen, deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik auf weniger als drei Monate beschränkt ist, nicht ausgegeben.

(3) Aufenthaltserlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer werden nicht ausgegeben an

- a) Personen, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgegebenen Diplomatenausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;
- b) Ausländer, deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik sich auf weniger als drei Monate beschränkt.

§ 8

(1) Bei Neuausstellung von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Gebühr von 3 DM, beim Umtausch eines bisher gültigen Personalausweises eine Gebühr von 2 DM zu entrichten.

(2) Die Ausgabe an Rentempfänger und Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Gebühr kann in Fällen sozialer Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

(1) Bei Verlust von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Inhaber verpflichtet, den Verlust unverzüglich bei der nächsterreichbaren Volkspolizeidienststelle anzuzeigen. Wird ein verlorener Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik durch den Besitzer wiedergefunden, so hat er dies sofort bei seinem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden. Andere Finder haben Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik sofort bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzugeben.

(2) Für die Neuausstellung eines Ersatzstückes für verlorene Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Gebühr von 50 DM erhoben. Nach sozialer Lage kann diese Gebühr bis auf 20 DM herabgesetzt werden.

§ 10

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich

- a) einen Personalausweis unter falschen Angaben beantragt oder entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 den Personalausweis nicht abgibt;
- b) einen gefundenen Personalausweis nicht bei der nächsten Volkspolizeidienststelle abgibt;
- c) Personen beherbergt oder in ein Arbeitsverhältnis annimmt, die keinen Personalausweis oder keine anderen gültigen Ausweispapiere besitzen.

(2) Werden die in den Buchstaben a bis c bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so werden sie mit Geldstrafe bis zu 150 DM und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM und Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung es unterläßt, einen Personalausweis zu beantragen oder Veränderungen seiner Personalien binnen einer Woche der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei nicht meldet;
- b) den Verlust oder die Wiederauffindung seines Personalausweises bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei nicht anzeigt;
- c) einen Personalausweis einer anderen Person unbefugt überläßt oder zum unbefugten Besitz annimmt.

§ 12

Den Personalausweisen im Sinne der §§ 10 und 11 sind ersatzweise oder befristet erteilte Personalpapiere gleich zu achten.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft

(2) Die Verordnung der Deutschen Verwaltung des Innern vom 18. November 1948 mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie die Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Rückgabe Deutscher Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin (GBl. S. 53) und die Anordnung vom 25. Februar 1953 über die Einziehung der Deutschen Personalausweise bei Ausgabe von Interzonenpässen (GBl. S. 385) werden hiermit außer Kraft gesetzt-

Berlin, den 29. Oktober 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern
Grotewohl Stoph
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausgabe von Personal-
ausweisen der Deutschen Demokratischen Republik«**

Vom 4. November 1953

Auf Grund des § 13 vorstehender Verordnung wird folgendes bestimmt:

I.

**Allgemeingültige Bestimmungen für die Ausgabe
der Personalausweise
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Wer unter die Bestimmungen zur Ausstellung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik fällt, ist verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist einen Antrag auf Ausstellung des Personalausweises zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 2

Niemand darf mehr als einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.